

**Satzung des Vereins  
Kunstschaftende und Kunstfreunde  
Bad Dürrhein e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „  
Kunstschaftende und Kunstfreunde  
Bad Dürrhein e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bad  
Dürrhein. Er ist in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht  
Freiburg – Registergericht – unter  
VR - Nr. 700884 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es,  
Kunst und Kunstschaftende in  
Bad Dürrhein und Umgebung  
zu fördern, öffentliches  
Interesse an der Kunst zu  
wecken und sie besser zu  
verstehen.
2. Der Verein ist hauptsächlich  
auf dem Gebiet der bildenden  
Künste tätig. Insbesondere der  
Malerei. Er ist aber offen für  
alle Kunst- und  
Stilrichtungen.
3. Seinen Zweck erreicht der  
Verein insbesondere durch:
  - Die Veranstaltung von  
Ausstellungen seiner  
Kunstschaftenden
  - Die Beteiligung an  
Ausstellungen anderer  
Veranstalter
  - Die Organisation  
gemeinsamer Besuche  
von Ateliers und fremden  
Ausstellungen
  - regelmäßige Treffen zur  
Information, Inspiration  
und Kontaktpflege seiner  
Mitglieder sowie  
Verabredung  
gemeinsamer Aktivitäten
  - Öffentlichkeitsarbeit
4. Für gemeinsame Aktivitäten  
und zur Kontaktpflege dürfen  
Mitglieder wissen, wer außer  
ihnen noch Mitglied ist und  
wie sie zu erreichen sind
5. Kooperation mit anderen  
Vereinen und Initiativen deren  
Zweck auf die  
Kulturförderung gerichtet ist.
6. Mitarbeit bei der Regelung  
von Kunst – Nachlässen

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich  
und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke i. S. d. Abschnitts  
„ Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins sind  
zweckgebunden. Etwaige Gewinne  
dürfen nur für den satzungsmäßigen  
gemeinnützigen Zweck verwendet  
werden. Die Mitglieder des Vereins  
und seine Organe erhalten in dieser  
Eigenschaft keine Gewinnanteile  
und auch keine Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins. Der Verein ist  
selbstlos tätig, er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
3. Keine Person darf durch  
Verwaltungsausgaben, die dem  
Zweck des Vereins fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein ausscheidendes Mitglied erhält  
keinerlei Leistung aus dem  
Vermögen des Vereins.
5. Änderungen der Satzung, die durch  
steuerliche Anerkennung der  
Gemeinnützigkeit des Vereins  
berühren könnten, sind mit dem  
zuständigen Finanzamt zuvor  
abzustimmen. Beschlüsse über  
derartige Satzungsänderungen  
werden erst mit der Erklärung des  
Finanzamtes wirksam, dass die  
Satzungsänderung Steuer  
unschädlich ist.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des  
Vereins oder bei Wegfall  
steuerbegünstigter Zwecke fällt sein  
Vermögen an eine Körperschaft des  
öffentlichen Rechts oder eine  
steuerbegünstigte Körperschaft  
zwecks Verwendung für die  
Unterstützung von Personen, die im  
Sinne des § 53 AO bedürftig sind.  
Die Mitgliederversammlung  
bestimmt den Empfänger.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können  
natürliche und juristische Personen,  
Personengesellschaften, nicht-  
rechtsfähige Vereine und Stiftungen  
werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der  
Mitgliedschaft ist ein schriftlicher  
Aufnahmeantrag, der an den  
Vorstand des Vereins zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über die  
Aufnahme nach freiem Ermessen.

4. Ehrenmitglieder können Personen  
werden, die sich um die Zwecke des  
Vereins oder um die Kunst im  
Allgemeinen besonders verdient  
gemacht haben. Über die Ernennung  
entscheidet die  
Mitgliederversammlung auf  
Vorschlag des Vorstandes.  
Ehrenmitglieder sind von der  
Beitragzahlung befreit.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod bzw. Auflösung
  - b) Ausschluss
  - c) Austritt
  - d) Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss  
des Vorstandes ausgeschlossen  
werden, wenn
  - a) es trotz zweimaliger schriftlicher  
Mahnung mit der Zahlung eines  
Mitgliedsbeitrages ganz oder  
teilweise in Rückstand ist. Der  
Ausschluss darf erst beschlossen  
werden, wenn nach der Absendung  
der zweiten Mahnung zwei Monate  
verstrichen sind und in der Mahnung  
der Ausschluss angedroht wurde.
  - b) das Mitglied schuldhaft in grober  
Weise die Interessen des Vereins  
verletzt hat. Vor der  
Beschlussfassung muss der Vorstand  
dem Mitglied Gelegenheit zur  
Stellungnahme geben. Der Beschluss  
ist schriftlich zu begründen und dem  
Mitglied zuzusenden.
  - c) Das Mitglied kann gegen den  
Vorstandsbeschluss Einspruch  
erheben und eine Entscheidung der  
Mitgliederversammlung beantragen.  
Dieser Antrag ist binnen eines  
Monats nach Zugang des  
Vorstandsbeschlusses schriftlich an  
den Vorstand zu richten. Die  
Entscheidung der  
Mitgliederversammlung ist  
endgültig.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche  
Erklärung gegenüber dem Vorstand  
und kann bis zum 30. September des  
Geschäftsjahres zum Ende des  
Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein  
werden sämtliche personenbezogene  
Daten, die für die  
Mitgliederverwaltung bzw. für den  
Vereinszweck Mitgliederverwaltung  
bzw. für den Vereinszweck erhoben  
und gespeichert wurden, gelöscht.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beitragshöhe und die Modalitäten der Entrichtung regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet und aktualisiert wird.
3. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.
4. Die jährlich zu entrichtenden Beiträge werden im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres abgebucht.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Kunstbeirat
3. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/ die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der / die Schatzmeisterin
  - d) der/ die Schriftführer/in
  - e) der / die PR-Referent/in
  - f) der/die vom Kunstbeirat gewählte Beisitzer/in
2. Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/ die Schatzmeister(in) jeweils allein (Einzelvertretungsbefugnis).

## § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, dem Kunstbeirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung;

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung .

c) die Erfüllung des Haushaltsplans, die Buchführung, sowie die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und ist geheim. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftlich erteilte Vollmacht ausgeübt werden.
2. Beginnend mit dem Jahr 2016 werden im wechselnden Turnus gewählt:
  - a) der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die PR-Referent(in) in geraden Kalenderjahren.
  - b) der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in in ungeraden Kalenderjahren.
3. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die sich in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten seinem Nachfolger übergeben oder gelöscht

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder ähnlicher Weise Beschluss fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
4. Beschlüsse, durch deren Ausführung eine Verpflichtung von mehr als € 1.000,00 für den Verein begründet wird, oder Beschlüsse über sonstige Zuwendungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 12 Kunstbeirat

1. Der Verein bestellt einen Kunstbeirat mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Beiräte sollen aus den Reihen der Künstler/Künstlerinnen kommen. Der Beirat ist für die künstlerischen Aufgaben zuständig. Alle Ausstellungen und Projekte werden innerhalb des Beirats behandelt und ausgewählt. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen. Der Beirat knüpft und pflegt die Kontakte zur regionalen Kunst- und Kulturszene und entwickelt diese weiter.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen dem Vorstand angehörigen Beisitzer.
3. Sitzungen des Kunstbeirates finden nach Bedarf statt. Der Vorstand wird über anstehende Sitzungen informiert. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen-

### § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und des Kunstbeirates
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung des Satzung;
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2 c
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt gegenüber allen Mitgliedern in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Elektronische Zusendung ist zulässig.
2. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ergänzt werden, der spätestens acht Tage vor der Versammlung eingehen muss. Der Mitteilung dieser Ergänzung an die Mitglieder vor Beginn der Versammlung bedarf es nicht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.

### § 15 Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder sonst vom/von der Schatzmeister(in) geleitet. Auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

2. Abstimmungen mit Ausnahme der Wahlen finden offen statt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn über die Änderung der Satzung oder der Auslösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat und am Tag der Wahl sein 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen
7. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

### § 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe seiner Datenschutzordnung. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zustimmung zur Datenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Neumitglieder stimmen der Datenschutzordnung mit dem Aufnahmeantrag zu.

### § 17 Zustimmung zur Satzung

Mit dem Beitritt zum Verein stimmen die Mitglieder der Satzung zu

**Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2021 angenommen.**